

Antrag für Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose



Wichtige Hinweise

- Die Ausgleichskasse fragt einen Auszug aus Ihrem individuellen Konto (IK) ab, bevor sie Ihre Anmeldung überprüft. So ermittelt die Ausgleichskasse die Dauer und Höhe Ihrer AHV-Beiträge.
- Reichen Sie Ihre Anmeldung im Kanton Basel-Stadt, Genf oder Zürich ein? Hier ist das Vorgehen etwas anders. Bitte bestellen Sie Ihren IK-Auszug vorab unter www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Bestellung-Kontoauszug. Legen Sie den IK-Auszug Ihrer Anmeldung bei. Vielen Dank!
- Wenn Sie in wenigen Monaten 62 Jahre (Frauen) bzw. 63 Jahre (Männer) alt werden, wird von Ihnen ausserdem eine Rentenvorausberechnung verlangt werden, um einen allfälligen Anspruch auf Ergänzungsleistungen zu prüfen.
- Bitte legen Sie Kopien der verlangten Unterlagen bei. Wir behalten diese bei uns.
- Bitte füllen Sie das Formular sorgfältig und vollständig aus. Damit vermeiden Sie Rückfragen und beschleunigen die Bearbeitung.

1. Personalien der gesuchstellenden Person

In welchem Land ist Ihr Wohnsitz?

Anspruch auf Übergangsleistungen haben in der Schweiz lebende Personen sowie Schweizer Staatsangehörige und Staatsangehörige eines EU-/EFTA-Mitgliedstaates, die in einem EU/EFTA-Mitgliedstaat wohnen.

1.1 Name

Auch Name als ledige Person

1.2 Vorname

Rufname in Grossbuchstaben

1.3 Geburtsdatum

TT, MM, JJJJ

1.4 Versichertennummer

AHV 13-stellig, Eingabe ohne Punkt und Leerzeichen.

Die AHV-Nummer finden Sie auch auf Ihrer schweizerischen Krankenversicherungskarte.

1.5 Geschlecht

- männlich
 weiblich

1.6 Zivilstand

seit

TT, MM, JJJJ

Beilagen: Trennungvereinbarung, Scheidungsurteil inklusive Konvention, Ehe/Erbvertrag etc.

1.7 Adresse

Strasse

Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon / Mobile

E-Mail

1.8 Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeit

Schweizer Bürgerrecht seit

TT, MM, JJJJ

Heimatort / Kanton

Beilagen: Wohnsitzbestätigung bei Wohnsitz im Ausland

Bei Wohnsitz in der Schweiz

Politische Gemeinde

seit

TT, MM, JJJJ

in der Schweiz wohnhaft seit

Aufenthaltsbewilligung

TT, MM, JJJJ

Beilagen: Aktuelle Aufenthaltsbewilligung

Bei Wohnsitz in der EU/EFTA

Wann sind Sie zuletzt in der Schweiz erwerbstätig gewesen?

von

TT, MM, JJJJ

bis

TT, MM, JJJJ

Adresse des Arbeitgebers

Name, Adresse, Ort, Telefon

Wann sind Sie zuletzt in der Schweiz wohnhaft gewesen?

von

TT, MM, JJJJ

bis

TT, MM, JJJJ

1.9 Besteht eine Beistandschaft?

ja nein

Wenn ja: Name und Adresse des Beistandes

Sitz der Erwachsenenschutzbehörde

Beilage: Kopie der Ernennungsurkunde zur Beistandschaft und die Beschreibung der Pflichten und Aufgaben

2. Personalien der Ehepartnerin / des Ehepartners resp. der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen Partners

In welchem Land ist der Wohnsitz Ihrer Ehepartnerin/Ihres Ehepartners?

2.1 Name

Auch Name als ledige Person

2.2 Vorname

Rufname in Grossbuchstaben

2.3 Geburtsdatum

TT, MM, JJJJ

2.4 Versichertennummer

AHV 13-stellig, Eingabe ohne Punkt und Leerzeichen.
Die AHV-Nummer finden Sie auch auf Ihrer schweizerischen
Krankenversicherungskarte.

2.5 Adresse

Strasse

PLZ, Ort

Telefon / Mobile

E-Mail

2.6 Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeit

Schweizer Bürgerrecht seit

Heimatort / Kanton

TT, MM, JJJJ

Bei Wohnsitz in der Schweiz

Politische Gemeinde

seit

TT, MM, JJJJ

in der Schweiz wohnhaft seit

Aufenthaltsbewilligung

TT, MM, JJJJ

Beilagen: Aktuelle Aufenthaltsbewilligung

Bei Wohnsitz in der EU/EFTA

Wann ist Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner zuletzt in der Schweiz erwerbstätig gewesen?

von

bis

TT, MM, JJJJ

TT, MM, JJJJ

Adresse des Arbeitgebers Ihrer Ehepartnerin/Ihres Ehepartners

Name, Adresse, Ort, Telefon

Wann ist Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner zuletzt in der Schweiz wohnhaft gewesen?

von

bis

TT, MM, JJJJ

TT, MM, JJJJ

3. Aussteuerung ALV

Wann endet Ihr Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung?

Datum

TT, MM, JJJJ

Beilagen:

Letzte Taggeldabrechnung der Arbeitslosenkasse und allfällige Schreiben über Ende des Anspruches bzw. der Rahmenfrist

4. Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und elterliches Sorgerecht

Haben oder hatten Sie das elterliche Sorgerecht von Kindern unter 16 Jahren?

ja nein

Wenn ja, während welchen Jahren?

Sind Sie unterhaltspflichtig?

ja nein

CHF

pro Jahr

Ist Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner unterhaltspflichtig?

ja nein

CHF

pro Jahr

Stehen Ihnen, resp. Ihren Kindern Unterhaltsleistungen zu?

ja nein

CHF

pro Jahr

Beilagen: Unterhaltsvereinbarung und aktueller Zahlungsbeleg

5. Krankenversicherung

5.1 Grundversicherung

Bei welcher Krankenkasse sind Sie versichert (Grundversicherung KVG)?

Bei welcher Krankenkasse ist Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner versichert?

Beilagen: Aktuelle Policen (auch jene der Kinder)

5.2 Zusatzversicherung

Haben Sie oder Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner eine Krankenkassen-Zusatzversicherung (VVG)?

ja nein

Bei welcher Krankenkasse sind Sie versichert?

Bei welcher Krankenkasse ist Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner versichert?

Beilagen: Aktuelle Policen (auch jene der Kinder)

5.3 Prämienverbilligung

Erhalten Sie oder Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner Prämienverbilligung?

ja nein

Beilagen: Aktueller Entscheid über die Prämienverbilligung (auch jene der Kinder)

6. Wohnsituation

6.1 Personen im gleichen Haushalt

Wohnen Sie alleine?

ja nein

Welche Personen leben mit Ihnen im gleichen Haushalt?

Name

Vorname

Geburtsdatum

Arbeitgeber/Schule

TT, MM, JJJJ

Handelt es sich um ein Familienmitglied?

ja nein

Name

Vorname

Geburtsdatum

Arbeitgeber/Schule

TT, MM, JJJJ

Handelt es sich um ein Familienmitglied?

ja nein

Name

Vorname

Geburtsdatum

Arbeitgeber/Schule

TT, MM, JJJJ

Handelt es sich um ein Familienmitglied?

ja nein

6.2 Miete

Wie hoch ist der Nettomietzins Ihrer Wohnung/Liegenschaft (ohne Garage/Parkplatz)?

CHF

pro Jahr

Wie hoch sind die vertraglichen Nebenkosten Ihrer Wohnung/Liegenschaft?

CHF

pro Jahr

Beheizen Sie die Wohnung/Liegenschaft auf Ihre Kosten selbst?

ja nein

Beilagen:

Mietvertrag resp. letzte Mietzinsänderung und aktueller Zahlungsbeleg (z. B. Bankbelastung)

Bei Selbstbeheizung: Quittungen/Rechnungen zu den entstandenen Heizungskosten (z. B. Öl, Holz, etc.)

6.3 Übrige Wohnformen

Wohnen Sie in Ihrer eigenen Wohnung/Liegenschaft?

ja nein

Falls nicht, haben Sie ein Wohnrecht?

ja nein

Falls nicht, haben Sie ein Nutzniessungsrecht?

ja nein

Wie hoch ist der Eigenmietwert der Wohnung/Liegenschaft?

CHF

pro Jahr

Beilage: Amtlicher Beleg des Eigenmietwertes

6.4 Rollstuhl

Sind Sie auf einen Rollstuhl angewiesen?

ja nein

Beilage: Kostengutsprache der IV-Stelle für einen Rollstuhl

7. Diverse Ausgaben

7.1 Nichterwerbstätigenbeiträge

Bezahlen Sie Nichterwerbstätigenbeiträge an die AHV/IV/EO?

ja nein

CHF

pro Jahr

Bezahlt Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner Nichterwerbstätigenbeiträge an die AHV/IV/EO?

ja nein

CHF

pro Jahr

7.2 Sonstige Ausgaben

Haben Sie sonstige Ausgaben ausserhalb des täglichen Lebensbedarfs?

ja nein

Wenn ja, welche?

Beilagen: Belege und Beitragsverfügungen

8. Vermögen

Bei der ersten Anmeldung ist das Vermögen per 1. des Monats des Anspruchbeginns massgebend.

8.1 Vorsorgeguthaben der 2. Säule

Führen Sie die Versicherung der 2. Säule weiter?

ja nein

Falls ja, wie hoch sind die Beiträge, die Sie pro Jahr einzahlen?

CHF

pro Jahr

Beilagen:

Bestätigung der Pensionskasse über die Weiterführung der Versicherung gemäss Art. 47 und Art. 47a BVG und die Höhe der jährlichen Beiträge.

Haben Sie vor der Aussteuerung Einkäufe in die 2. Säule getätigt?

ja nein

Falls ja, wie hoch war der Betrag, den Sie einbezahlt haben?

CHF

Beilagen: Belege zu den getätigten Einkäufen in die 2. Säule

8.2 Obligatorische berufliche Vorsorge/Pensionskasse (2. Säule)

Erhalten Sie eine Rente aus der beruflichen Vorsorge/Pensionskasse?

ja nein

CHF

pro Jahr

Erhält Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner eine Rente aus der beruflichen Vorsorge/Pensionskasse?

ja nein

CHF

pro Jahr

Beilagen: Rentenentscheid und eine aktuelle Gutschriftanzeige

Falls nicht, ist ein Entscheid ausstehend?

ja nein

Ist bei Ihrer Ehepartnerin/Ihrem Ehepartner ein Entscheid ausstehend? ja nein

Beilagen: Stand der Abklärungen

8.3 Kapitalauszahlungen

Wurde Ihnen oder Ihrer Ehepartnerin/Ihrem Ehepartner von einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder einer Freizügigkeitseinrichtung Kapital ausbezahlt? ja nein

Name	Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Grund des Kapitalbezugs	Datum	Betrag
<input type="text"/>	<input type="text"/>	CHF
	TT, MM, JJJJ	

Name	Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Grund des Kapitalbezugs	Datum	Betrag
<input type="text"/>	<input type="text"/>	CHF
	TT, MM, JJJJ	

Mögliche Gründe für Kapitalbezüge:

(1) Alter/Pensionierung, (2) Finanzierung Wohneigentum, (3) Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, (4) Tod oder Invalidität des Ehepartners, (5) endgültiges Verlassen der Schweiz, (6) Auflösung Freizügigkeitskonto/-police

Beilagen: Auszahlungsbeleg der Kapitalauszahlung

8.4 Freizügigkeitskonti und -policen der beruflichen Vorsorge

Bestehen für Sie oder für Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner ein oder mehrere Freizügigkeitskonti/-policen? ja nein

Name	Vorname	Bank/Versicherung	Saldo 31.12. Vorjahr
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	CHF
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	CHF

Beilagen:

Belege Freizügigkeitskonti/-policen per 31.12. des Vorjahres
Versicherungsausweis 2. Säule, Auszug zum Freizügigkeitskonto, Nachweis Weiterführen der Versicherung in der 2. Säule gemäss Art. 47 und Art. 47a BVG; Belege über Einkäufe in die 2. Säule

8.5 Freiwillige berufliche Vorsorge (Säule 3a)

Vorsorgekonti/-policen

Bestehen für Sie oder für Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner ein oder mehrere Vorsorgekonti/-policen? ja nein

Name	Vorname	Bank/Versicherung	Saldo 31.12. Vorjahr
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	CHF
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	CHF

Beilagen: Belege Vorsorgekonti/-policen per 31.12. des Vorjahres

8.6 Auszahlung von Vorsorgeleistungen

Wurden Ihnen oder Ihrer Ehepartnerin/Ihrem Ehepartner Vorsorgeleistungen ausbezahlt? ja nein

Name Vorname

Grund des Kapitalbezugs Datum Betrag
TT, MM, JJJJ CHF

Name Vorname

Grund des Kapitalbezugs Datum Betrag
TT, MM, JJJJ CHF

Mögliche Gründe für Kapitalbezüge:

(1) Alter/Pensionierung, (2) Finanzierung Wohneigentum, (3) Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, (4) Tod oder Invalidität des Ehepartners, (5) endgültiges Verlassen der Schweiz, (6) Auflösung Freizügigkeitskonto/-police

Beilagen: Auszahlungsbelege der Vorsorgeleistungen

8.7 Konten, Wertschriften, Barschaften, Guthaben und Darlehen von Ihnen/Ehepartnerin/Ehepartner/Kindern

Name	Vorname	Saldo 31.12. Vorjahr	Zinsen 31.12 Vorjahr
<input type="text"/>	<input type="text"/>	CHF <input type="text"/>	CHF <input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	CHF <input type="text"/>	CHF <input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	CHF <input type="text"/>	CHF <input type="text"/>

Beilagen:

Vollständige Steuererklärung des Vorjahres, Zins/Kapitalausweis per 31.12. des Vorjahres aller Konti/Wertschriften und die Kontauszüge des Vormonates der Anmeldung

8.8 Lebensversicherungen

Besitzen Sie oder Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner eine Lebensversicherung? ja nein

Name Vorname

Versicherer Rückkaufswert Ablaufdatum
CHF

Name Vorname

Versicherer Rückkaufswert Ablaufdatum
CHF

Beilagen: Police, allg. Vertragsbestimmungen, Beleg mit Rückkaufswert per 31.12. des Vorjahres

8.9 Leibrenten

Haben Sie oder Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner eine Leibrente? ja nein

Name	Vorname	Versicherer
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Rückkaufswert	Überschussbeteiligung	Rente
<input type="text" value="CHF"/>	<input type="text" value="CHF"/>	<input type="text" value="CHF"/>
		pro Jahr
Name	Vorname	Versicherer
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Rückkaufswert	Überschussbeteiligung	Rente
<input type="text" value="CHF"/>	<input type="text" value="CHF"/>	<input type="text" value="CHF"/>
		pro Jahr

Beilagen: Police, allg. Vertragsbestimmungen und Beleg mit Rückkaufswert per 31.12. des Vorjahres, Beleg für Überschussbeteiligung

8.10 Selbst bewohntes Grundeigentum in der Schweiz oder in einem EU/EFTA-Mitgliedstaat

Besitzen Sie oder Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner Grundeigentum (Wohnung/Liegenschaft), das Sie selbst bewohnen? ja nein

Landwirtschaftliche Liegenschaft ja nein

Grundstücknummer

Baujahr

Amtlicher Wert

(Kantonaler) Eigenmietwert

Hypothekarschulden per 31.12. des Vorjahres

Hypothekarzinsen/Baurechtszinsen

pro Jahr

Ertrag aus Vermietung/Verpachtung (sofern mehrere Wohneinheiten)

pro Jahr

Haben Sie in den drei Jahren vor der Aussteuerung Hypotheken zurückbezahlt? ja nein

Falls ja, wie hoch war der Betrag, den Sie zurückbezahlt haben?

Beilagen: Entsprechende Formulare der Steuererklärung, aktueller Beleg Hypothekarzinsen, allfällige Belege Amortisation der Hypothek

8.11 Weiteres Grundeigentum

Besitzen Sie oder Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner weiteres Grundeigentum (Wohnung /Liegenschaft) in der Schweiz oder im Ausland? ja nein

Landwirtschaftliche Liegenschaft ja nein

Grundstücknummer

In welchem Kanton bzw. Land befindet sich das Grundeigentum?

Baujahr

Amtlicher Wert

(Kantonal) Eigenmietwert	<input type="text" value="CHF"/>
Hypothekarschulden per 31.12. des Vorjahres	<input type="text" value="CHF"/>
Hypothekarzinsen/Baurechtszinsen	<input type="text" value="CHF"/>
	pro Jahr
Ertrag aus Vermietung/Verpachtung	<input type="text" value="CHF"/>
	pro Jahr

Beilagen

Ausgefüllte Steuererklärung, aktueller Beleg Hypothekarzinsen
 Liegenschaften im Ausland: Kaufvertrag und Grundbuchauszug mit Katasterwert

8.12 Unverteilte Erbschaften

Sind Sie an einer oder mehreren unverteilt Erbschaften beteiligt?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="text" value="CHF"/>
Ist Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner an einer oder mehreren unverteilt Erbschaften beteiligt?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="text" value="CHF"/>

Beilagen: Detaillierte Aufstellung/Unterlagen der unverteilt Erbschaft (z. B. Steuerinventar, Erbgangsurkunde, Erbteilungsakten etc.)

8.13 Übrige Vermögenswerte von Ihnen/Ehepartnerin/Ehepartner/Kindern

z. B. Fahrzeuge, Kunstsammlungen, Viehhabe, Edelmetalle etc.

Name	Vorname	Art des Vermögenswertes	Wert 31.12. Vorjahr
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text" value="CHF"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text" value="CHF"/>

Beilagen: Detaillierte Belege

8.14 Schulden

Name	Vorname	Art der Schuld	Schuld 31.12 Vorjahr
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text" value="CHF"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text" value="CHF"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text" value="CHF"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text" value="CHF"/>

Beilagen Detaillierte Aufstellung mit Belegen

8.15 Übertragung Grundeigentum

Haben Sie oder Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner jemals Grundeigentum oder andere Vermögenswerte an Familienangehörige/Dritte übertragen, verkauft, verschenkt, als Erbvorbezug abgetreten oder haben Sie auf Einkünfte (z. B. Wohnrecht, Nutzniessung etc.) verzichtet? ja nein

Grundeigentum/Vermögenswert/Einkunft	Datum TT, MM, JJJJ	Wert
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text" value="CHF"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text" value="CHF"/>

Beilagen:

Grundeigentum: Vollständige und notariell beglaubigte Verträge/Vereinbarungen sowie allfällige Liegenschaftsaufwände und -erträge zum Zeitpunkt der Übertragung des Grundeigentums

Übrige Vermögenswerte: Detaillierte Belege bei Schenkungen und Verzichten aller Art

9. Einnahmen

Bei der ersten Anmeldung ist auf die Einnahmen per 1. des Monats des Anspruchsbeginns abzustellen. Sollte ein Einkommen unverändert aus dem Vorjahr übernommen werden können, kann auch darauf abgestellt werden.

9.1 Angaben zur Erwerbstätigkeit

Sind Sie selbständig erwerbstätig? ja nein pro Jahr

Sind Sie unselbständig erwerbstätig? ja nein pro Jahr

Aktueller Beschäftigungsgrad

Beilagen:

Lohnausweis Vorjahr und aktuelle monatliche Lohnabrechnung

Selbständigerwerbende: Geschäftsabschluss/Bilanz und Erfolgsrechnung des Vorjahres sowie Steuererklärung

9.2 Bemerkungen

9.3 Aktueller bzw. letzter Arbeitgeber

Name und Adresse des Arbeitgebers

Name, Adresse, Ort, Telefonnummer

seit bis (bei aufgelöstem Arbeitsverhältnis)

9.4 Erwerbstätigkeit Ihrer Ehepartnerin/Ihres Ehepartners

Ist Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner erwerbstätig? ja nein pro Jahr

Wenn nein, was ist der Grund?

Ist Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner beim RAV als stellensuchend gemeldet? ja nein

Sind Ihre Kinder (aus dem gleichen Haushalt) erwerbstätig? ja nein

Beilagen:

Lohnausweis Vorjahr und aktuelle monatliche Lohnabrechnung

Bei erwerbstätigen Kindern: Lehr- bzw. Praktikumsvertrag/aktuelle monatliche Lohnabrechnung

Selbständigerwerbende: Geschäftsabschluss/Bilanz und Erfolgsrechnung des Vorjahres

Ehepartnerin/Ehepartner:

Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist dem nicht-ÜL-berechtigten Partner bei Verzicht auf die Erzielung eines Erwerbseinkommens ein zumutbares Mindesteinkommen anzurechnen.

9.5 Gewinnungskosten

z. B. Fahrt zum Arbeitsplatz, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, Berufskleider

Haben Sie ausgewiesene Gewinnungskosten? ja nein

pro Jahr

Hat Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner ausgewiesene Gewinnungskosten? ja nein

pro Jahr

Beilagen: Detaillierte Belege (auch für die Kosten der Kinder)

9.6 AHV-/IV-Rente / Weitere Renten / Ergänzungsleistungen / Überbrückungsleistungen

Erhalten Sie eine AHV- oder eine IV-Rente? ja nein

pro Jahr

Erhält Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner eine AHV- oder eine IV-Rente ? ja nein

pro Jahr

Wurde für Sie oder Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner eine Anmeldung für Leistungen der IV beantragt? ja nein

Erhalten Sie oder Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner eine Rente einer anderen Sozialversicherung (Militär-, Unfallversicherung etc.)? ja nein

pro Jahr

Von welcher Versicherung?

Erhalten Sie oder Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner kantonale oder andere Leistungen? ja nein

pro Jahr

Welche Leistungen?

Erhalten Sie oder Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner Ergänzungsleistungen? ja nein

pro Jahr

Erhalten Sie bereits Überbrückungsleistungen oder haben Sie früher solche bezogen? ja nein

pro Jahr

Von welchem Kanton?

von

bis

TT, MM, JJJJ

Erhält Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner Überbrückungsleistungen? ja nein

pro Jahr

Beilagen: Rentenverfügungen, Verfügung Überbrückungsleistungen

Erhalten Sie Taggelder der Invaliden-, Unfall-, Militär- oder Krankenversicherung? ja nein

pro Jahr

Erhält Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner oder erhalten Ihre Kinder Taggelder der Arbeitslosen-, Invaliden-, Unfall-, Militär- oder Krankenversicherung? ja nein

Name	Vorname	Art des Taggeldes	Betrag pro Jahr
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text" value="CHF"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text" value="CHF"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text" value="CHF"/>

Beilagen: Verfügungen und Abrechnungen anderer Taggelder

9.7 Übrige Renten

Name	Vorname	Art der Rente	Betrag pro Jahr
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	CHF
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	CHF

Beilagen: Rentenentscheid, Mitteilungen über Anpassungen und aktueller Zahlungsbeleg

9.8 Hilflosenentschädigung (HE)

Erhalten Sie eine HE der AHV/IV/Unfall-/Militärversicherung? ja nein
pro Jahr

Erhält Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner eine HE der AHV/IV/Unfall-/Militärversicherung? ja nein
pro Jahr

Beilagen: Verfügung und aktuelle Gutschriftsanzeige

9.9 Familien-/Kinderzulagen

Erhalten Sie oder Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner Familien- oder Kinderzulagen? ja nein
pro Jahr

Beilagen: Lohnabrechnungen bzw. Entscheid über Familien-/Kinderzulagen

9.10 Sonstige Einkommen

Nutznüessungen, Wohnrechte, Naturaleinkommen, Burgernutzen etc.

Erzielen Sie oder Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner sonstige Einkommen? ja nein

Name	Vorname	Art des Einkommens	Betrag pro Jahr
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	CHF
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	CHF

Beilagen: Detaillierte Belege

10. Krankheits- und Behinderungskosten

Wenn Sie Anspruch auf Überbrückungsleistungen haben, können Sie Krankheits- und Behinderungskosten geltend machen. Kontaktieren Sie dazu Ihre Durchführungsstelle.

11. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt auf das Konto der anspruchsberechtigten Person.

Name und Ort der Bank/Post IBAN

Beilagen: Kopie des Bank-/Postkontoauszugs

12. Unterschriften

Vollständigkeit

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie:

Die vorstehenden Angaben sind vollständig und wahr. Sie haben keine anderen Einkommen und Vermögen.

Sie nehmen zur Kenntnis, dass Sie sich **strafbar** machen, wenn Sie durch unwahre oder unvollständige Angaben für sich und andere widerrechtlich Überbrückungsleistungen erwirken oder zu erwirken versuchen. Zu Unrecht bezogene Überbrückungsleistungen sind **zurückzuerstatten** und mit Strafe bedroht.

Meldepflicht

Sie nehmen zur Kenntnis: Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen können die Höhe der Überbrückungsleistungen beeinflussen. Sie müssen diese deshalb umgehend Ihrer Durchführungsstelle melden. Dazu gehören beispielsweise: Adressänderungen, Heirat, Tod des Ehegatten, Beendigung der Lehre oder Schule, Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit, Erhöhung oder Verminderung des Einkommens oder Vermögens, Erhalt einer Rente, Liegenschaftsverkäufe, Beginn und Wegfall von Krankenkassenleistungen, Ein- und Austritte bei Alters- und Pflegeheimen.

Ermächtigung für Auskünfte

Mit Ihrer Unterschrift ermächtigen Sie die Durchführungsstelle, bei folgenden Stellen die erforderlichen Auskünfte für die Abklärungen des Anspruchs und die Prüfung der Leistungsberechtigung einzuholen: Ausgleichskassen der AHV, Arbeitslosenkasse, Ärzte, Zahnärzte, Spitäler, Heime, Krankenkassen, Pensionskassen, öffentliche und private Versicherungen, Sozialhilfeeinrichtungen, Arbeitgeber, Vermieter, Anwälte und Treuhandfirmen. Die Steuerbehörden werden vom Steuergeheimnis entbunden und ausdrücklich ermächtigt und beauftragt, der zuständigen Durchführungsstelle auf Verlangen die vollständigen Steuerakten auszuhändigen.

Mitwirkungspflicht

Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht beispielsweise aufgrund von fehlenden Angaben oder Unterlagen hat zur Folge, dass Überbrückungsleistungen erst ab dem Monat ausgerichtet werden, in dem die Durchführungsstelle im Besitz der erforderlichen Informationen und Belege ist.

Ort und Datum	Unterschrift gesuchstellende Person oder gesetzliche/r Vertreter/in	Unterschrift Ehepartnerin/Ehepartner

Gesetzliche/r Vertreter/in:

- Verwandte/r
- Beistand
- Behörde

Bitte reichen Sie die vollständig ausgefüllte Anmeldung inkl. den notwendigen Belegen bei der zuständigen Durchführungsstelle ein.

13. Auftrag und Vollmacht

Hiermit wird die nachstehend bezeichnete Person beauftragt, die Interessen bezüglich Überbrückungsleistungen gegenüber der Durchführungsstelle zu vertreten. Sie ist die Empfängerin sämtlicher Korrespondenz (Verfügungen, Abrechnungen etc.). Die **bevollmächtigte/beauftragte Person nimmt zur Kenntnis**, dass sie jede Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der gesuchstellenden Person(en) sofort und unaufgefordert der Durchführungsstelle zu melden hat. Unvollständige und unwahre Auskünfte sowie eine allfällige Verletzung der Meldepflicht unterstehen den gesetzlichen Strafbestimmungen und können zu Rückforderungen führen. **Die Vollmacht ist bis zum schriftlichen Widerruf gültig.**

Bevollmächtigte/beauftragte Person

Name

Versicherten-Nr.

Vorname

Geburtsdatum

TT, MM, JJJJ

Strasse

Telefon / Mobile

PLZ, Ort

Verwandtschaftsgrad

Datum

Unterschrift

Gesuchstellende Person

Datum

Unterschrift

Sozialversicherungen Bülach

Name/Vorname: _____

FRAGEBOGEN

Einschätzung von Liegenschaften in der Schweiz und im Ausland

Besitzen Sie eine Liegenschaft (Haus, Wohnung, Ferienhaus, Land, Wald etc.)

in der Schweiz? Ja Nein

im Ausland? Ja Nein

Bei verheirateten Rentner/-innen ist auch die Liegenschaft des Ehepartners anzugeben.

Adresse der Liegenschaft:

Baujahr:	Anzahl Stockwerke:	Anzahl Zimmer:
Keller: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Estrich: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	andere Räumlichkeiten:
Bad: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Küche: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Balkon/Terrasse: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wasser: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Elektrizität: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	letzte Renovation (Jahr):
Grundstücksfläche m2:		
Eigene Werteinschätzung der Liegenschaft in CHF:		

Bemerkungen: _____

Zwingend Liegenschaftsbewertung, Steuerunterlagen etc. einreichen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich mich bei unwahren Angaben strafbar mache (siehe Art. 26 ÜLG).

Ort, Datum:

Unterschrift:

Unterschrift Ehepartner:.....

Unterschrift Vertreter:

Sozialversicherungen Bülach

Name/Vorname: _____

MERKBLATT

Abklärung Auslandsaufenthalt

Gemäss Artikel 5 Abs. 1 des Bundesgesetz über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose ist nebst dem Wohnsitz auch der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz eine Voraussetzung für das Recht auf Zusatzleistungen zur AHV/IV.

Deshalb machen wir Sie speziell darauf aufmerksam, dass Sie uns Auslandsaufenthalte von mehr als drei Wochen von Ihnen und von den beteiligten Familienmitgliedern jeweils vor der Abreise melden müssen. Halten Sie sich regelmässig kürzere Zeit im Ausland auf, müssen Sie uns das auch mitteilen.

Bitte beachten Sie folgende Gesetzesartikel und WÜL-Randziffern:

Art. 5 Abs. 1 ÜLG: Anspruch auf Überbrückungsleistungen (Bundesgesetz über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose):

Anspruch auf Überbrückungsleistungen haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz [...].

RZ 2433 ff WÜL (Wegleitung über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose):

Wenn sich eine Person mehr als drei Monate (90 Tage) ohne wichtigen Grund im Ausland aufhält, wird die ÜL rückwirkend auf den Beginn des Monats eingestellt, in welchem die Person den 91. Tag im Ausland verbracht hat. Die ÜL wird ab dem Kalendermonat wieder ausgerichtet, der auf die Rückkehr in die Schweiz folgt. Die Tage der Ein- und Ausreise gelten nicht als Auslandsaufenthalt.

Ich habe dieses Merkblatt gelesen, verstanden und die möglichen Konsequenzen zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Unterschrift Ehepartner:.....

Unterschrift Vertreter:

Sozialversicherungen Bülach

Name/Vorname: _____

MERKBLATT

Krankheits-, Behinderungs- und Zahnbehandlungskosten

Ausgewiesene Kosten für Zahnarzt (siehe auch Rückseite), Diät, Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle, Hilfsmittel und die Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt) nach Art. 64 KVG können vergütet werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 17 ÜLG erfüllt sind. Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich nur in der Schweiz entstandene Kosten berücksichtigt werden können.

Krankheits- und Behinderungskosten

Folgende Kosten können von den Zusatzleistungen übernommen werden:

- ❖ **Franchise und Selbstbehalt aus der obligatorischen Grundversicherung (KVG) können bis zu einem Maximalbetrag von insgesamt CHF 1'000.- pro Jahr vergütet werden.** Werden Leistungen aus Zusatzversicherungen erbracht, können die Restkosten nicht über die Zusatzleistungen übernommen werden. Davon ausgenommen sind Restkosten bei Zahnbehandlungen, Transporte und Hilfsmittel, wenn die entsprechenden Voraussetzungen für die Vergütung erfüllt sind.
- ❖ Notfalltransporte
- ❖ Mehrkosten bei Zöliakie (Gluten-Intoleranz), Phenylketonurie (PKE), Malabsorption oder Reizdarm
- ❖ Kosten für Hilfsmittel werden nur übernommen, wenn die ÜL-beziehende Person diese für Integrationsmassnahmen in der Arbeitsmarkt benötigt. Bei Unklarheiten für die Übernahme können Sie sich gerne bei uns melden.
- ❖ Brillen, Gehhilfen und Alarmknöpfe werden nicht übernommen. Wir empfehlen Ihnen, jeweils im Voraus einen Kostenvoranschlag bei der Pro Senectute oder bei der Pro Infirmis einzureichen.
- ❖ **Belege zur Prüfung einer Vergütung (z.B.: Leistungsabrechnungen, Zahnarztrechnungen etc.) sind innerhalb von 15 Monaten ab Rechnungsstellung einzureichen.** Nach Ablauf von 15 Monaten verfällt der Anspruch auf die Rückerstattung (Art. 18 lit. a ÜLG).

Diese Liste ist nicht abschliessend.

Für die Rückerstattung der Krankheits- und Behinderungskosten reichen Sie jeweils den Rückforderungsbeleg oder die Rechnung/Quittung der entstandenen Kosten zuerst der Krankenkasse ein. Nach Erhalt der Leistungsabrechnung reichen Sie diese den Sozialversicherungen Bülach innert 15 Monaten ein.

Bitte beachten Sie die Rückseite



Zahnbehandlungskosten

Das Merkblatt gibt eine Übersicht über die Bedingungen und Voraussetzungen zur Übernahme von Zahnbehandlungskosten für Bezugsberechtigte von Überbrückungsleistungen. Vor grösseren Behandlungen empfiehlt es sich, dieses Merkblatt dem Zahnarzt abzugeben.

- ❖ Es muss sich um eine **einfache, wirtschaftliche und zweckmässige** Behandlung und Ausführung gemäss Behandlungsrichtlinien der VKSZ handeln. Kronen, Brücken und Implantate sowie Keramik In- und Overlays erfüllen diese Kriterien in der Regel nicht.
- ❖ Für Behandlungen, die voraussichtlich CHF 3'000.- übersteigen (inkl. Laborkosten), ist **vor der Behandlung** ein detaillierter Kostenvoranschlag einzureichen, der auch über das Behandlungsziel Auskunft gibt. Wird kein Kostenvoranschlag eingereicht, können die Kosten nur vergütet werden, wenn es sich um eine einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung handelt. **Wir empfehlen Ihnen, uns schon bei einer Behandlung ab CHF 1'000.- einen Kostenvoranschlag einzureichen.**
- ❖ Der Kostenvoranschlag, und nach erfolgter Behandlung die Rechnung, ist detailliert nach UV-, MV- und IV-Tarif einzureichen (Unfall-, Militär und Invalidenversicherungs-Tarif).
Taxpunktwerte: Zahnarzt CHF 1.-, Labor CHF 1.-.
- ❖ Sofern es sich um eine Pflichtleistung nach Krankenversicherungsgesetz (KLV 17-19) handelt, ist dies auf dem Kostenvoranschlag wie auch auf der Rechnung zu deklarieren.
- ❖ Die Sozialversicherungen Bülach behalten sich vor, den Kostenvoranschlag dem Vertrauenszahnarzt vorzulegen, der im Bedarfsfall Rücksprache mit dem behandelnden Zahnarzt nimmt.
- ❖ Die Sozialversicherungen Bülach können keine eigentliche Kostengutsprache erteilen, da die Übernahme von Zahnbehandlungskosten in Abhängigkeit verschiedener Bezugsvoraussetzungen steht. Insbesondere kann sich der Überbrückungsleistungsanspruch durch unvorhergesehene Änderungen der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse ändern, oder die Leistungen können ganz wegfallen. **Die Bezügerinnen und Bezüger von Überbrückungsleistungen bleiben gegenüber dem behandelnden Zahnarzt Honorarschuldner.**
- ❖ Kosten von Zahnbehandlungen, die **im Ausland** durchgeführt worden sind, können in der Regel nur vergütet werden, wenn es sich um eine notfallmässige Schmerzbehandlung handelt.

Zahnbehandlungen können nur vergütet werden, wenn sie innert 15 Monaten seit Rechnungsstellung der Zahnarztpraxis geltend gemacht werden. Rechnungen bzw. Leistungsabrechnungen sind im Original einzureichen.

Pro Jahr können für Krankheits-, Behinderungs- und Zahnbehandlungskosten höchstens folgende Beträge vergütet werden:

- ❖ **Für alleinstehende Personen:** CHF 5'000.-
- ❖ **Ehepaar und Personen mit minderjährigen Kindern oder Kinder in Ausbildung unter 25 Jahren:** total CHF 10'000.-

Zu beachten ist der jährliche Plafonds für die jährlichen ÜL und die Krankheits-/Behinderungskosten in Höhe des 2.25-fachen des Lebensbedarfs.

Ich habe dieses Merkblatt gelesen und verstanden.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Unterschrift Ehepartner:.....

Unterschrift Vertreter:

Sozialversicherungen Bülach

Name/Vorname: _____

MERKBLATT

Meldepflicht Art. 31 Abs. 1 ATSG und Art. 43 ÜLV Strafbestimmungen Art. 26 ÜLG

Jede Änderung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind den **Sozialversicherungen Bülach, Allmendstrasse 6, 8180 Bülach, unverzüglich schriftlich mitzuteilen**. Die Meldung hat durch Sie oder Ihren gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten zu erfolgen. Die Meldepflicht gilt auch für Veränderungen, welche die Familienmitglieder der Zusatzleistungsbezüger betreffen.

Zu melden sind insbesondere:

Einnahmen

- Zusprechung, Veränderung oder Wegfall von Leistungen wie Renten, Hilflosenentschädigungen, Tag-gelder
- Zusprechung, Erhöhung oder Wegfall von Leistungen von anderen (Sozial-)Versicherungen (z.B. aus-ländische Renten, Renten der Berufsvorsorge oder Unfallversicherung, Taggelder der Kranken-, Unfall- oder Arbeitslosenversicherung, Kinderzulagen, usw.)
- Aufnahme oder Aufgabe einer Erwerbstätigkeit (auch Nebenverdienst, Therapielohn, usw. melden)
- Beginn, Beendigung/Abbruch der Ausbildung (Lehre/Schule/Studium)
- Lohnveränderungen
- Ablösung des Erwerbseinkommens durch Arbeitslosen-, Kranken- oder Unfalltaggelder
- Hängige Versicherungsverfahren sowie Änderungen des Verfahrensstandes

Ausgaben

- Änderung der Wohnungsmiete
- Ein- und Auszug von Mitbewohnern und Untermietern
- Ein- und Austritte in Alters-, Invaliden- oder Pflegeheime
- Veränderung von Heimkosten (auch Änderungen der Pflegestufe)

Vermögen

- Erhöhung oder Verminderung von Vermögen (z.B. Erbschaften, Schenkungen, Kapitalauszahlungen, Verkauf von Liegenschaften/Grundstücken, Lottogewinn usw.)
- Eröffnung und Saldierung eines Kontos
- Anschaffung und Verkauf von Fahrzeugen

Allgemein

- Adressänderung, Wohnsitzwechsel bzw. Wegzug
- Spital- / Klinikaufenthalt von mehr als zwei Monaten
- Längere Auslandsaufenthalte (länger als 3 Wochen)
- Trennung, Scheidung, Heirat, Geburt eines Kindes
- Tod der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder eines in der Berechnung einbezogenen Kindes

Diese Liste ist nicht abschliessend.

Bitte beachten Sie die entsprechenden Gesetzesartikel und –paragrafen auf der Rückseite.



Art. 31 ATSG: Meldung bei veränderten Verhältnissen (Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts)

1 Jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen ist von den Bezügerinnen und Bezüger, ihren Angehörigen oder Dritten, denen die Leistung zukommt, dem Versicherungsträger oder dem jeweils zuständigen Durchführungsorgan zu melden.

Art. 26 ÜLG: Strafbestimmungen (Bundesgesetz über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose)

- 1 Sofern nicht ein mit höherer Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen gemäss Strafgesetzbuch vorliegt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, wer:
- a. durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise von einem Kanton oder einer gemeinnützigen Institution für sich oder eine andere Person eine Leistung auf Grund dieses Gesetzes erwirkt, die im oder der andren Person nicht zukommt;
 - b. durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise unrechtmässig einen Beitrag auf Grund dieses Gesetzes erwirkt;
 - c. die Schweigepflicht verletzt oder bei der Durchführung dieses Gesetzes seine amtliche oder berufliche Stellung zum Nachteil Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht;
 - d. die im obliegende Meldepflicht (Art. 31 Abs. 1 ATSG) verletzt.
- 2 Falls nicht ein Tatbestand gemäss Absatz 1 vorliegt, wird mit Busse bis zu 5'000.- Franken bestraft, wer:
- a. in Verletzung der Auskunftspflicht wissentlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert;
 - b. sich einer von der zuständigen Stelle angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf andere Weise verunmöglicht.
- 3 Artikel 90 AHVG findet Anwendung.

Art. 43 ÜLV: Meldepflicht (Verordnung über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose)

Die anspruchsberechtigte Person, ihre gesetzliche Vertretung oder gegebenenfalls die Drittperson oder die Behörde, der Überbrückungsleistungen ausbezahlt werden, hat der Durchführungsstelle unverzüglich jede Änderung der persönlichen und jede ins Gewicht fallenden Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich zu melden. Die Meldepflicht erstreckt sich auch auf Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von an Überbrückungsleistungen beteiligten Familienmitgliedern der anspruchsberechtigten Person.

Ich habe dieses Merkblatt gelesen, verstanden und die möglichen Konsequenzen zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Unterschrift Ehepartner:.....

Unterschrift Vertreter:

Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Stand am 1. Juli 2021



Auf einen Blick

Überbrückungsleistungen sichern die Existenz von Personen, die kurz vor dem Rentenalter ihre Erwerbsarbeit verloren haben, bis zum Zeitpunkt, in dem sie ihre Altersrente beziehen können. Überbrückungsleistungen sind Bedarfsleistungen und werden ähnlich berechnet wie die Ergänzungsleistungen zu einer AHV- oder IV-Rente. Arbeitslose, die nach dem 60. Geburtstag von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden und kein ausreichendes Einkommen mehr finden, können bis zur Pensionierung Überbrückungsleistungen erhalten. Überbrückungsleistungen werden vom Bund finanziert und von den Kantonen ausgerichtet. Sie bestehen aus jährlichen Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden (siehe Ziffern 3 bis 10) sowie der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (siehe Ziffern 11 und 12).

Überbrückungsleistungen

1 Wann kann ich einen Anspruch auf Überbrückungsleistungen haben bzw. wann nicht?

Sie können Überbrückungsleistungen erhalten, wenn Sie

- im Monat, in dem Sie 60 Jahre alt werden, oder danach ausgesteuert werden;
- mindestens 20 Jahre in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) der Schweiz versichert waren, davon mindestens fünf Jahre nach dem 50. Geburtstag sowie eine gewisse Einkommenshöhe¹ erzielt haben; sowie
- nicht mehr als 50 000 Franken (Alleinstehende) oder 100 000 Franken (Ehepaare) Vermögen haben, wobei selbstbewohnte Liegenschaften nicht berücksichtigt werden;
- den Wohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der EU² oder EFTA³ haben;
- anerkannte Ausgaben haben, die Ihre anrechenbaren Einnahmen übersteigen (wirtschaftliche Voraussetzung).

¹ Eine Person muss 21 510 Franken pro Jahr (75 % von 28 680 Franken) verdient haben, damit sie einen Anspruch auf Überbrückungsleistungen geltend machen kann (Stand 2021).

² Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern; sofern das jeweilige Land der *Verordnung (EWG) 883/04* unterstellt ist.

³ Norwegen, Island und Liechtenstein

Sie erhalten keine Überbrückungsleistungen, wenn Sie

- einen Anspruch auf eine Rente der AHV oder der IV haben;
- vor dem 60. Geburtstag ausgesteuert werden;
- vor dem 1. Juli 2021 ausgesteuert wurden¹.

¹ Arbeitslose, die bis zum 1. Juli 2021 das 60. Altersjahr vollendet haben und mindestens 20 Jahre Beiträge an die AHV bezahlt haben, werden ab dem 1. Januar 2021 bis zum Inkrafttreten ÜLG nicht von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert.

2 Wie hoch sind Überbrückungsleistungen?

Überbrückungsleistungen bestehen aus der jährlichen Überbrückungsleistung und aus der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.

Sie werden nach Bedarf festgesetzt und bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von 44 123 Franken bei einer alleinstehenden Person bzw. 66 184 Franken bei Ehepaaren ausgerichtet (sogenannter Plafond der Überbrückungsleistungen).

Krankheits- und Behinderungskosten werden jährlich bis zu einem Betrag von maximal 5 000 Franken bei alleinstehenden Personen bzw. 10 000 Franken bei Ehepaaren vergütet, sofern der maximale Betrag der Überbrückungsleistungen nicht erreicht wird.

Jährliche Überbrückungsleistung

3 Wie wird die jährliche Überbrückungsleistung berechnet?

Die jährliche Überbrückungsleistung entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den Einnahmen, die angerechnet werden können. Überbrückungsleistungen sind in ihrer Höhe begrenzt und werden nur bis zu den in Ziffer 2 angeführten Beträgen (44 123 Franken bzw. 66 184 Franken) gewährt.

4 Was sind anerkannte Ausgaben?

Es werden nur die im Gesetz aufgeführten Ausgaben anerkannt. Bei Wohnsitz in der EU/EFTA werden bestimmte Ausgaben an die Kaufkraft des jeweiligen Landes angepasst. Folgende Ausgaben sind anerkannt:

a) Allgemeiner Lebensbedarf (Betrag pro Jahr)

Der allgemeine Lebensbedarf dient zur Deckung der Ausgaben des täglichen Bedarfs wie Lebensmittel, Kleider, Steuern usw.

für Alleinstehende	CHF	19 610.–		
für Ehepaare	CHF	29 415.–		
			0 - 10 Jahre	11 - max. 25 Jahre
für das erste Kind	CHF	7 200.–	CHF	10 260.–
für das zweite Kind	CHF	6 000.–	CHF	10 260.–
für das dritte Kind	CHF	5 000.–	CHF	6 840.–
für das vierte Kind	CHF	4 165.–	CHF	6 840.–
für jedes weitere Kind	CHF	3 470.–	CHF	3 420.–

b) Ausgaben für das Wohnen

Die Ausgaben für die Miet- und Nebenkosten werden bis zu den folgenden Mietzinsmaxima übernommen. Wohnen Sie in einer Liegenschaft, die Ihnen gehört, wird als Mietzins der Mietwert und als Nebenkosten 2 520 Franken pauschal angerechnet. Es können maximal folgende jährlichen Beträge angerechnet werden:

	Mietzins- region ¹ 1 (Grosszentrum)	Mietzins- region ¹ 2 (Stadt)	Mietzins- region ¹ 3 (Land)
Alleinlebend	CHF 16 440.–	CHF 15 900.–	CHF 14 520.–
Ehepaar ohne Kinder / Alleinstehend mit einem Kind	CHF 19 440.–	CHF 18 900.–	CHF 17 520.–
Ehepaar mit einem Kind / Alleinstehend mit zwei Kindern	CHF 21 600.–	CHF 20 700.–	CHF 19 320.–
Ehepaar mit zwei und mehr Kindern / Alleinstehend mit drei und mehr Kindern	CHF 23 520.–	CHF 22 500.–	CHF 20 880.–
Konkubinatspaare (Zweipersonenhaushalt) pro Person ²	CHF 9 720.–	CHF 9 450.–	CHF 8 760.–

¹ Für die Einteilung der Gemeinden in die Regionen siehe Website BSV: www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > Überbrückungsleistungen > Grundlagen & Gesetze

² Für unverheiratete Personen in einem Haushalt mit mehr als zwei Personen gelten andere Ansätze.

Falls eine rollstuhlgängige Wohnung notwendig ist, steigt der Höchstbetrag für die Mietzinsausgaben um 6 000 Franken.

c) Weitere anerkannte Ausgaben

Zudem werden folgende Ausgaben anerkannt:

- Kosten für den Unterhalt von Gebäuden und Hypothekarzinsen bis zur Höhe des Bruttoertrags der Liegenschaft;
- Beitrag für die obligatorische Krankenversicherung. Dieser entspricht der tatsächlichen Prämie, jedoch höchstens der kantonalen oder regionalen Durchschnittsprämie;
- Beiträge an die AHV/IV/EO;
- Berufsauslagen bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens;
- geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, z. B. Alimente;
- Beitrag an die freiwillige Weiterversicherung in der beruflichen Vorsorge.

5 Welche Einnahmen werden angerechnet?

Als Einnahmen angerechnet werden:

- Erwerbseinkünfte (vgl. auch Ziffer 7);
- sämtliche laufenden Renten (berufliche Vorsorge, Militär- oder Unfallversicherung und von ausländischen Sozialversicherungen usw.), Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen;
- Ersatzeinkünfte wie Taggelder von Sozialversicherungen und privaten Versicherungen;
- Familienzulagen;
- Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen wie Zinsen, Miete, Untermiete, Pacht oder Nutzniessung;
- Mietwert der Wohnung;
- Leistungen aus Verpfändungsverträgen und ähnlichen Vereinbarungen;
- Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist;
- familienrechtliche Unterhaltsbeiträge wie Alimente;
- Ein Teil des Vermögens (Verzehr), das bei Alleinstehenden 30 000 Franken und bei Ehepaaren 50 000 Franken übersteigt. Zusätzlich werden bei selbstbewohnten Liegenschaften 112 500 Franken nicht als Vermögen berücksichtigt. Sofern die Freibeträge überschritten werden, wird 1/15 davon als Einkommen angerechnet.

Beispiel für eine alleinstehende Person:

Vermögen (Bank)	CHF	45 000.–
Freibetrag Vermögen	- CHF	30 000.–
angerechnetes Vermögen	CHF	15 000.–
davon 1/15 (Vermögensverzehr)	CHF	1 000.–

6 Was wird nicht als Einkommen angerechnet?

Nicht als Einkommen angerechnet werden:

- Verwandtenunterstützungen;
- Unterstützungen der öffentlichen Sozialhilfe;
- Hilflosenentschädigungen der Sozialversicherungen;
- Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen für Kinder unter 25 Jahren in Ausbildung;
- Solidaritätsbeiträge für Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen.

7 Wie wird mein Erwerbseinkommen als Einkommen angerechnet?

Ihr Erwerbseinkommen wird nach Abzug der Berufsauslagen und Sozialversicherungsbeiträge sowie eines Freibetrages von jährlich 1 000 Franken bei Alleinstehenden bzw. 1 500 Franken bei Ehepaaren¹ berücksichtigt. Vom Rest werden zwei Drittel als Einkommen angerechnet.

¹ Der gleiche Freibetrag wird auch für Personen mit minderjährigen oder in Ausbildung stehenden unter 25-jährigen Kindern abgezogen.

8 Was ist, wenn sich mein Einkommen oder Vermögen ändert?

Wenn sich Ihr Einkommen oder Vermögen und der in der Berechnung berücksichtigten Personen wesentlich verringert oder erhöht, werden die Überbrückungsleistungen auch im Verlauf des Kalenderjahres entsprechend angepasst (siehe Ziffer 15).

9 Welchen Einfluss hat das Erwerbseinkommen meiner Ehepartnerin, meines Ehepartners?

Ihrer Ehepartnerin, Ihrem Ehepartner wird ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet, wenn sie oder er keinen eigenen Anspruch auf Überbrückungsleistungen hat und auf ein Erwerbseinkommen verzichtet.

Kann Ihre Ehepartnerin, Ihr Ehepartner mit schriftlichen Stellenbewerbungen und Absagen der Firmen nachweisen, dass sie oder er keine zumutbare Stelle findet, wird kein hypothetisches Einkommen angerechnet.

Das Erwerbseinkommen des Ehegatten ohne Anspruch auf Überbrückungsleistungen wird ohne Abzug eines Freibetrages zu 80 % angerechnet.

Aufrechterhaltung der Beziehung zum Arbeitsmarkt

10 Welche Integrationsbemühungen werden anerkannt?

Als Bezügerin oder Bezüger von Überbrückungsleistungen müssen Sie sich weiterhin um die Integration in den Arbeitsmarkt bemühen. Es werden beispielsweise folgende Integrationsbemühungen und Engagements anerkannt:

- Freiwillige Arbeitsvermittlung durch das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV);
- Bewerbungsschreiben;
- Teilnahme an Integrationsmassnahmen;
- Freiwilligenarbeit;
- Teilnahme an Sprachkursen;
- Coaching;
- Pflege und Betreuung von Angehörigen oder Bekannten.

Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

11 Welche Krankheits- und Behinderungskosten werden vergütet?

Zusätzlich zur jährlichen Überbrückungsleistung können Ihnen Krankheitskosten rückerstattet werden. Voraussetzungen: Die Kosten sind nicht bereits durch eine andere Versicherung (z. B. Kranken-, Unfall- oder Invalidenversicherung) gedeckt, die Höchstbeträge sind noch nicht erreicht (Plafonds, siehe Ziffer 2) und Sie wohnen in der Schweiz. Folgende Kosten werden vergütet:

- Zahnärztliche Behandlung (wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung);
- Mehrkosten für eine lebensnotwendige Diät;
- Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle;
- Kosten für Hilfsmittel;
- Beteiligung an den Kosten der Krankenkasse (Selbstbehalt und Fran-
chise) bis zum Betrag von jährlich 1 000 Franken.

12 Wie lange kann ich die Rückvergütung der Kosten beantragen?

Reichen Sie sämtliche Unterlagen wie Abrechnungen der Krankenkasse, Zahnarztrechnungen, ärztliche Verordnungen usw. bei der zuständigen Stelle ein. Sie können die Rückvergütung der Kosten bis 15 Monate nach der Rechnungsstellung beantragen.

Antrag und zeitliche Dauer des Anspruchs

13 Wo muss ich meinen Anspruch auf Überbrückungsleistungen geltend machen?

Sie können Ihren Anspruch auf Überbrückungsleistungen bei der zuständigen Durchführungsstelle Ihres Wohnortes geltend machen (siehe Ziffer 16). Für Personen mit Wohnsitz in der EU/EFTA ist die zuständige Durchführungsstelle ihres letzten Wohnsitzes in der Schweiz zuständig. Für Personen, die nie Wohnsitz in der Schweiz hatten, ist die Durchführungsstelle am Sitz des letzten Arbeitgebers zuständig.

Bei der Durchführungsstelle können Sie auch die amtlichen Formulare für die Anmeldung beziehen. Sie, Ihre Stellvertretung oder eine nahe verwandte Person können die Formulare einreichen. Die Durchführungsstelle teilt Ihnen den Entscheid über die Überbrückungsleistungen schriftlich mit. Gegen den Entscheid können Sie Einsprache erheben.

14 Wann beginnt und endet mein Anspruch auf Überbrückungsleistungen?

Ihr Anspruch auf Überbrückungsleistungen besteht grundsätzlich ab dem Monat, in dem Sie die Anmeldung eingereicht haben und die Voraussetzungen für die Ausrichtung gegeben sind. Der Anspruch erlischt auf Ende des Monats, wenn

- eine der Voraussetzungen nicht mehr besteht; oder
- Sie die AHV-Rente vorbeziehen können (Frauen mit 62 Jahren und Männer mit 63 Jahren) und die Abklärungen der Durchführungsstelle ergeben haben, dass absehbar ist, dass Sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, oder
- Sie das ordentliche Rentenalter erreichen.

Meldepflicht

15 Muss ich Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse mitteilen?

Sie müssen der Durchführungsstelle jede Änderung der persönlichen und jede grössere Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Ihnen und den Personen, die in der Berechnung berücksichtigt sind, sofort mitteilen. Sie, Ihre gesetzliche Vertretung, eine Drittperson oder eine Behörde können die Änderungen bekannt geben. Zu solchen Änderungen gehören zum Beispiel:

- Adressänderungen;
- Mietzinsänderungen (oder zusätzliche Personen, welche in der gleichen Wohnung leben);
- Aufnahme oder Ende einer Erwerbsarbeit;
- Änderungen von Leistungen eines Arbeitgebers, einer Sozialversicherung, Pensionskasse, Vorsorgeeinrichtung usw.;
- Erhalt von Erbschaften oder Schenkungen;
- Vermögensabtretungen;
- Liegenschafts- und Grundstücksverkäufe;
- Beginn von regelmässigen Leistungen einer Krankenkasse.

Wenn Sie solche Änderungen nicht melden oder beim Antrag der Überbrückungsleistungen falsche Angaben machen, müssen Sie zu Unrecht bezogene Leistungen zurückerstatten.

Auskunft

16 Wo erhalte ich Auskunft?

Für Auskünfte stehen Ihnen die Durchführungsstellen zur Verfügung. Sie befinden sich in der Regel bei der kantonalen Ausgleichskasse des Wohnkantons: www.ahv-iv.ch

Ausnahmen bilden folgende Kantone:

Kanton	Einreichungsstelle
BS	Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt, Grenzacherstrasse 62, Postfach, 4005 Basel
GE	Service des prestations complémentaires (SPC), route de Chêne 54, case postale 6375, 1211 Genève 6
ZH	Zusatzleistungsstelle der Wohnsitzgemeinde Für die Stadt Zürich: Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Zürich, Amtshaus Werdplatz, Strassburgstrasse 9, 8036 Zürich Für die Stadt Winterthur: Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Winterthur, Pionierstrasse 5, 8403 Winterthur

Berechnungsbeispiel jährliche Überbrückungsleistung

Alleinstehende Person		
Ausgaben		
Allgemeiner Lebensbedarf	CHF	19 610.–
Bruttomietzins	CHF	11 760.–
Krankenkassenprämien ¹	CHF	5 544.–
Total	CHF	36 914.–
Einnahmen		
Erwerbseinkommen	CHF	12 000.–
Vermögensertrag	CHF	105.–
Vermögensverzehr (1/15)	CHF	1 000.–
Total	CHF	13 105.–
Überbrückungsleistungen		
Ausgaben	CHF	36 914.–
abzüglich Einnahmen	- CHF	13 105.–
jährliche Überbrückungsleistung	CHF	23 809.–
monatliche Überbrückungsleistung	CHF	1 984.–

¹ Unterschiedliche Beträge in den Kantonen.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Die Zivilstandsbezeichnungen haben auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft
- Verwitwung: Tod des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Juni 2021. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 5.03/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

5.03-21/07-D